



KULTURFÖRDERUNG  
DER ZENTRALSCHWEIZER KANTONE

## Zentralschweizer Atelier Berlin Reglement

---

### Art. 1 Beteiligte Kantone

Seit Juli 2003 unterhalten die Zentralschweizer Kantone sowie der Kanton Glarus gemeinsam eine Atelierwohnung in Berlin, die in einem Turnus professionellen Kunstschaftenden diverser Sparten aus den Zentralschweizer Kantonen Luzern, Schwyz, Nidwalden, Obwalden und Uri sowie aus dem Kanton Glarus für jeweils viermonatige Aufenthalte zur Verfügung gestellt wird. Der Kanton Zug betreibt ein eigenes Atelier in Berlin.

### Art. 2 Zielsetzung

Der Aufenthalt im Zentralschweizer Atelier Berlin an der Wiesenstrasse 29 in Berlin-Wedding will Kunstschaftenden ermöglichen, aus der vertrauten Umgebung herauszutreten und in einem anregenden und vielfältig inspirierenden Umfeld neue Erfahrungen und Anregungen zu sammeln. Gleichzeitig bietet sich die Möglichkeit, das eigene Schaffen einem internationalen Vergleich auszusetzen und sich zu vernetzen.

### Art. 3 Organisation

Die Geschäftsstelle des Zentralschweizer Ateliers Berlin wird von einer Kulturfachstelle der beteiligten Kantone geführt, aktuell von der Kulturförderung Kanton Schwyz.

### Art. 4 Teilnahmeberechtigung

Die Ausschreibung richtet sich an professionelle Kunstschaftende aller Sparten (Bildende und Angewandte Kunst, Literatur, Theater, Tanz, Film/Video, Kulturvermittlung, Fotografie und Musik) mit überzeugendem Leistungsausweis und entsprechender Motivation.

Für einen Aufenthalt bewerben können sich:

- a. Personen, die zum **Zeitpunkt der Bewerbung** seit mindestens zwei Jahren im betreffenden Kanton (gemäss Art. 23 ff. ZGB) Wohnsitz haben;
- b. Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt mindestens zehn Jahre im betreffenden Kanton Wohnsitz (gemäss Art. 23 ff. ZGB) hatten

Der Heimatort allein legitimiert nicht zur Bewerbung.

Es ist möglich, sich in verschiedenen Kantonen gleichzeitig zu bewerben.

## Art. 5 Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt jeweils im August für das übernächste Jahr. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über den Entscheid bis Ende Jahr schriftlich informiert.

Die Ausschreibung erfolgt über lokale und regionale Zeitungen, Fachzeitschriften / Fachorgane (Schriftstellervereine, Kulturgesellschaften, Kulturagenden usw.) sowie über die Internetseiten der beteiligten Kantone.

## Art. 6 Bewerbungsunterlagen

- Anmeldeformular
- Kopierbare A4-Seiten (mit Arbeitsbeispielen), welche Auskunft geben über den **Lebenslauf**, die **bisherige künstlerische Tätigkeit** und allfällige **Anerkennungen** und **Zuwendungen** (Preise, Stipendien usw.) sowie eine **Begründung** der Bewerbung (Motivation für den Aufenthalt, Ziele).

*Keine* Modelle, Originalwerke, Kataloge, Tonträger, Videos usw. beilegen! Solche werden bei Bedarf im Nachhinein *direkt* von den Kulturabteilungen der betreffenden Kantone angefordert.

## Art. 7 Auswahlverfahren

Die Anmeldungen werden zunächst von der Geschäftsstelle des Zentralschweizer Ateliers Berlin zentral erfasst und danach an die jeweiligen Kantone weitergeleitet. Die Auswahl der Kunstschaffenden erfolgt durch die Kulturkommissionen der betreffenden Kantone nach Rücksprache mit den jeweiligen kantonalen Kulturbeauftragten.

## Art. 8 Zusprechung und persönliche Kosten

Die Zusprechung des Ateliers beinhaltet:

- Kostenlose Benützung der Atelierwohnung (inkl. Deckung der Nebenkosten)
- Monatlicher Lebenskostenzuschuss von Fr. 2 000.-- pro Monat (insgesamt Fr. 8000.--)

Die Aufenthaltsdauer beträgt vier Monate.

Folgende Kosten gehen zulasten der in der Atelierwohnung weilenden Kunstschaffenden:

- Reisespesen
- Telefon- und Internetgebühren
- Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung

8. August 2023

## Amt für Kultur Kanton Schwyz

Kulturförderung

Franz-Xaver Risi

franz-xaver.risi@sz.ch

T direkt 041 819 19 48